



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042

Nebenstelle

Datum

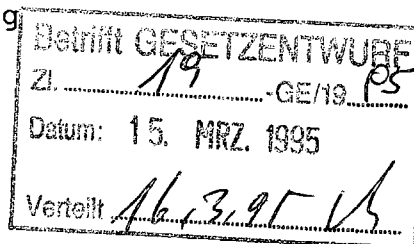
10 -03- 1995

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

*D. Storz*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-462/97-1995

Nebenstelle 2982**10.3.1995****Fr. Dr. Margon****Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 17.131/01-I A 2 a/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzliches:

Es wird dringend als erforderlich erachtet, einen Bezug zum Chemikaliengesetz herzustellen. Ein Verbot nach dem Chemikaliengesetz muß zwingend zum Erlöschen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz führen. Eine diesbezügliche Regelung wurde im Zuge der anstehenden Chemikaliengesetz-Novelle bereits vorgeschlagen, darf aber keinesfalls durch die nun vorliegende Pflanzenschutzmittelgesetz-Novelle ersetzt werden.

Zu Z. 3:

In den Erläuterungen wird richtig darauf hingewiesen, daß Atrazin auf Grund der leidvollen praktischen Erfahrung umgehend außer Verkehr gezogen werden sollte bzw. muß. Bei den übrigen Pflanzenschutzmitteln wird darauf verwiesen, daß diese kanzerogene, mutagene, teratogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften mit unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben und daher eine rasche Aufhebung der Zulassung gerechtfertigt ist. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang

- 2 -

jedoch die Einräumung von Fristen in der Abstufung von drei, sechs, acht und zehn Jahren. Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie der bekannten Probleme der Nichteinhaltung des Pestizidgrenzwertes an vielen Trinkwassergewinnungspunkten wird vorgeschlagen, die eingeräumten Fristen ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus wird angeregt, weitere Substanzen, welche sich im Grundwasser bzw. Trinkwasser nachweisen lassen und bei denen es zu Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes kommt bzw. eine solche Überschreitung möglich erscheint, ebenfalls umgehend mit einem Ausbringungsverbot in Trinkwassereinzugsgebieten und der Aufhebung der Zulassung zu belegen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor